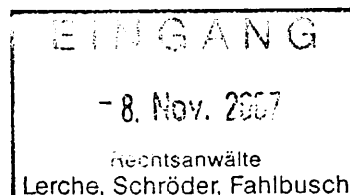




VERWALTUNGSGERICHT FREIBURG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache



- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte Lerche und Kollegen,
Blumenauer Str. 1, 30449 Hannover, Az: 2004/00035-su/S

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
Durlacher Allee 100, 76137 Karlsruhe, Az: 5 144 540-425

- Beklagte -

wegen Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Freiburg - 4. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schiller als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 28. August 2007

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bei der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbajdschan vorliegt. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 01.03.2005 wird aufgehoben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand:

Die am 11.07.1955 in Aghdam/Aserbeidschan geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Aserbeidschan. Ihr Vater war Aserbeidschaner, ihre Mutter Armenierin aus Berg-Karabach.

Im September 2002 reiste sie gemeinsam mit ihren Kindern, dem am 1989 geborenen und der am 1987 geborenen, in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte für sich und ihre Kinder Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - heute: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - am 16.10.2002 gab die Klägerin Ziff. 1 unter anderem an: 1986 habe sie einen aserbeidschanischen Volkszugehörigen geheiratet, von dem sie im Juni 2002 zwangsläufig geschieden worden sei, weil dieser ins Gefängnis gekommen sei. 1993 hätten sie von Berg-Karabach fliehen müssen und seien als Flüchtlinge nach Baku gekommen. Ihre Eltern seien bereits verstorben. Sie habe keine Verwandten mehr im Heimatland außer der Familie ihres Ehemannes. Ihre Schwester lebe in Minsk/Weißrußland. In Aghdam habe sie eine Ausbildung an der Musikschule erhalten. Nach Abschluss ihres Studiums am Konservatorium in Baku sei sie an der Musikschule in Aghdam angestellt gewesen. 1993 hätten sie aus Berg-Karabach fliehen müssen. Weil sie „Halbarmenierin“ sei, sei sie überall beschimpft und schlechtgemacht worden. Es sei für sie wie im Gefängnis gewesen. Wenn sie nachts Wäsche aufgehängt habe, sei diese morgens fleckig und zerrissen gewesen. Sie sei mit Schimpfwörtern beschimpft worden. Auch die örtlichen Behörden seien beteiligt gewesen. Selbst ihre Kinder seien schon immer bedroht worden. Sie habe keine Hilfsgüter bekommen. Ihr Mann sei gefragt worden, ob es ihm nicht peinlich sei, mit einer Armenierin verheiratet zu sein. Sie habe auch keine Arbeit bekommen. Schließlich sei sie immer zu Hause geblieben. Eines Tages seien ihre Kinder aus der Schule zunächst nicht nach Hause gekommen. Gegen Abend seien sie mit einem blauen Auto gebracht worden. Ihr Sohn habe aus der Nase geblutet und ihre Tochter habe ein geschwollenes Gesicht gehabt. Sie seien geschlagen worden. Man habe ihr gesagt, dies sei eine Warnung. Wenn sie nicht verschwinde, würde sie schon sehen, was mit den Kindern passieren würde. Sie könne mit ihrer Tochter zum Arzt gehen. Dieses Mal sei ihr nichts angetan worden, aber beim zweiten Mal würde sie schon sehen, was sie machen könnten. Und auch wenn sie nachts schlafen würden, könnten sie kommen und ihr Haus anzünden. Ihr Ehemann sei in dieser Nacht wegen angeblicher Bedrohung des Entführers verhaftet worden. Man habe ihr gesagt,

handlung könne erfolgversprechend nur in der schützenden und entlastenden Umgebung in Deutschland durchgeführt werden.

Mit Bescheid des Bundesamts vom 01.03.2005 wurde der Antrag der Klägerin auf Abänderung des Bescheides vom 26.11.2002 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG abgelehnt. Zur Begründung wurde dargelegt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG - der den früher geltenden § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ersetzt habe - seien im vorliegenden Fall nicht gegeben. Soweit vorgetragen worden sei, die Klägerin leide an einer posttraumatischen Belastungsstörung, handle es sich bereits um kein neues Beweismittel. Es sei auch nicht nachvollziehbar, dass eine Therapie im Herkunftsland nicht erfolgreich durchgeführt werden könnte. In der vorgelegten ärztlichen Stellungnahme werde nicht nachvollziehbar dargelegt, dass ihr im Herkunftsland eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsbeeinträchtigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit alsbald nach ihrer Rückkehr drohen könnte. Die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung sei ebenfalls nicht überzeugend. Gründe, die unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG rechtfertigen würden, lägen ebenfalls nicht vor.

Am 16.03.2005 hat die Klägerin Klage erhoben, die zunächst unter dem Aktenzeichen A 8 K 10181/05 geführt worden ist. Zur Begründung wird auf das bisherige Vorbringen Bezug genommen und ergänzend unter anderem vorgetragen: Ihr drohe im Falle einer Rückkehr nach Aserbeidschan konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne von § 60 Abs. 7 AufenthG. Eine solche sei nicht nur dann anzunehmen, wenn eine notwendige ärztliche Behandlung oder Medikation für die betreffende Krankheit im Herkunftsstaat generell nicht verfügbar sei, sondern auch dann, wenn dem betroffenen Ausländer die an sich vorhandene Behandlungsmöglichkeit aus finanziellen oder sonstigen persönlichen Gründen nicht zugänglich sei. Dazu gehöre auch der Fall, dass die an sich gegebene Behandlungsmöglichkeit für ihn aus in der Erkrankung selbst liegenden Gründen - beispielsweise bei der Gefahr einer Retraumatisierung - nicht erfolgversprechend sei. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass das Gesundheitssystem in Aserbeidschan nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007 in einem schlechten Zustand sei. Es bestehe kein funktionierendes staatliches Krankenversicherungssystem. Eine kostenlose medizinische Versorgung bestehe nur noch formell. Zwar gebe es einen privaten medizinischen Sektor. Laut Bericht des Auswärtigen Amtes könne sich der größte Teil der Bevöl-

kerung eine solche medizinische Versorgung jedoch nicht leisten. Die Klägerin würde bei einer Rückkehr nach Aserbeidschan zu den 40 % der Bevölkerung gehören, die in Armut lebten. Sie könnte daher eine psychotherapeutische Behandlung jedenfalls nicht finanzieren. Hinzu komme, dass im Falle einer Rückkehr eine Retraumatisierung zu erwarten wäre.

Mit Schriftsatz vom 28.08.2007 hat die Klägerin außerdem eine ärztliche Stellungnahme zu ihrer gesundheitlichen Situation von I _____, Refugio, Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e.V., Villingen-Schwenningen, vorgelegt. In dieser wird eine mittelgradige länger anhaltende depressive Episode mit vorwiegend ängstlich-depressiver Symptomatik und einer narzisstischen Störung „auf dem Boden multipler seelischer Belastungen, narzisstischer Verletzung und traumatischer Gewalterlebnisse im Krieg und im persönlichen Umfeld“ diagnostiziert. Die Klägerin, die seit November 2006 regelmäßig zu therapeutischen Gesprächen komme, bedürfe mit Sicherheit weiterer psychotherapeutischer Behandlung. Eine medikamentöse Therapie könne unterstützend, aber nicht heilend wirken. Eine zwangsweise Rückkehr nach Aserbeidschan würde ihre Ängste und Befürchtungen, die sie zur Flucht gezwungen hätten, wieder „reaktualisieren“. Damit kämen zu der jetzt schon erheblichen Vulnerabilität zusätzliche psychische Belastungen hinzu, die aus medizinisch-therapeutischer Sicht die Klägerin psychisch überfordern würden. Unter diesen und den anderen gegebenen Voraussetzungen könne eine erfolgreiche Behandlung im Herkunftsland kaum begonnen und durchgeführt werden. Bei ihren jetzigen psychischen Voraussetzungen und Vorschädigungen würde sie kaum in der Lage sein, ohne Fremdhilfe ihren Alltag zu bewältigen. Ihr psychisches Leiden würde sich verstärken, die alte mögliche traumatische Symptomatik würde wieder aktualisiert werden. Es bestünde die Gefahr eine schweren psychischen Krise. Eine solche Verschlechterung könne sie in eine Situation bringen, in der sie keinen Ausweg mehr sähe. Es wäre zu befürchten, dass dann die Suizidgedanken zunehmen und eine reale Gefahr für eine solche Handlung bestehen könnte. Selbst wenn dieses Szenario nicht eintreten würde, könnte sich der vorhandene psychische Prozess verselbstständigen und einer schwere irreversiblen Persönlichkeitsveränderung den Weg ebnen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass bei ihr ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegt, und den Bescheid des Bundesamts für Migration und

Flüchtlinge vom 01.03.2005 aufzuheben, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den angefochtenen Bescheid Bezug genommen.

Mit Beschluss der Kammer vom 27.06.2007 ist der Klägerin Prozesskostenhilfe für das Verfahren unter Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten bewilligt worden. Mit weiterem Beschluss vom 29.06.2007 ist der Rechtsstreit der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

In der mündlichen Verhandlung ist die Klägerin angehört worden; diesbezüglich wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Dem Gericht liegen die vom Bundesamt vorgelegten Akten (zwei Hefte) und die Akten des Verwaltungsgerichts Freiburg - A 8 K 12608/02 und A 4 K 100/06 - vor. Der Inhalt dieser Akten und die Erkenntnismittel, die in der der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorab übersandten Liste aufgeführt sind bzw. ergänzend in die mündliche Verhandlung eingeführt worden sind, waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung; hierauf wird ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte über die Klage entscheiden, obwohl für die Beklagte niemand in der mündlichen Verhandlung anwesend war, da auf diese Möglichkeit in der ordnungsgemäßen Terminsladung hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet. Zu dem für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylVfG) hat die Klägerin einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich Aserbaidshan. Der Bescheid

des Bundesamts vom 01.03.2005 danach rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten, soweit er dieser Verpflichtung entgegensteht.

Hat das Bundesamt - wie hier zuletzt mit Bescheid vom 26.11.2002, bestandskräftig seit November 2004 - in einem vorangegangenen Asylverfahren bereits unanfechtbar festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw., nach früherem Recht, Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG, nicht bestehen, kann auf den Asylfolgeantrag bzw. ein Folgeschutzgesuch des Ausländers hin eine erneute Prüfung und Entscheidung des Bundesamts zur Frage des Vorliegens von Abschiebungshindernissen bzw. -verboten nur unter den Voraussetzungen des § 51 VwVfG für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens erfolgen (vgl. dazu ausführlich BVerwG, Urt. v. 21.03.2000, BVerwGE 111, 77, m.w.N.). Demnach hat das Bundesamt zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen, ob also die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG gewahrt ist, ein Wiederaufgreifensgrund des § 51 Abs. 1 VwVfG hinreichend geltend gemacht worden ist und ob der Ausländer ohne grobes Verschulden außerstande war, diesen Grund bereits in dem früheren Verfahren geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Dem steht nicht entgegen, dass § 71 Abs. 1 und 3 AsylVfG für Asylfolgeanträge die Möglichkeit einer solchen Ermessensentscheidung ausschließt; diese Regelungen sind weder unmittelbar noch entsprechend auf erneute Anträge zu § 53 AuslG bzw. § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG anzuwenden (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999, NVwZ 2000, 204, und vom 20.10.2004, NVwZ 2005, 462).

Nach diesen Grundsätzen hat die Klägerin sowohl einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Verfahrens bezüglich § 53 Abs. 6 AuslG bzw. § 60 Abs. 7 AufenthG als auch einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt. Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 VwVfG ist das psychiatrische Gutachten von [Name], Refugio, Kontaktstelle für traumatisierte Flüchtlinge e.V., Villingen-Schwenningen, vom 26.08.2007. Dieses Gutachten stellt ein neues Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG dar und wurde von der Klägerin unverzüglich auch im vorliegenden Verfahren geltend gemacht, so dass die

Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG für eine Wiederaufnahme vorliegen. Es kommt daher nicht darauf an, ob auch im Hinblick auf die zuvor von der Klägerin eingereichte ärztliche Stellungnahme oder den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 07.05.2007 ein weiteres Verfahren durchzuführen ist.

Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf Feststellung eine Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift „soll“ - in der im Übrigen gleich lautenden Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG hieß es „kann“ - von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Zu prüfen sind dabei im vorliegenden Verfahren nur solche Gefahren, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet sind, während Gefahren, die sich aus der Abschiebung als solcher ergeben, nur von der Ausländerbehörde als Vollstreckungshindernis berücksichtigt werden können (ständige Rechtsprechung, vgl. nur BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 -, juris, vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, und vom 29.10.2002, DVBl. 2003, 463). Auch die Gefahr, dass sich eine vorhandene Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers nach der Rückkehr in sein Heimatland verschlechtert, kann ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen. Voraussetzung ist aber eine erhebliche Gefahr, das heißt dass sich der Gesundheitszustand wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde. Außerdem muss es um eine konkrete Gefahr gehen, was nur anzunehmen ist, wenn die Verschlimmerung der Krankheit sofort oder alsbald nach der Rückkehr des Ausländers in den Abschiebezielstaat eintreten würde. Ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG kann danach zum Beispiel vorliegen, wenn sich die Krankheit eines Ausländers im Abschiebezielstaat wegen der dortigen unzureichenden oder für den Betroffenen nicht erreichbaren Behandlungsmöglichkeiten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23.07.2007 - 10 B 85.07 -, juris, Urteil vom 17.10.2006, BVerwGE 127, 33 und vom 18.07.2006 - 1 C 16.05 -, juris; zur Vorgängervorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG: BVerwG, Urteile vom 09.09.1997, InfAuslR 1998, 125, vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383, vom 27.04.1998, InfAuslR 1998, 409, vom 15.10.1999, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 24, und vom 29.10.2002, DVBl. 2003, 463; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 07.11.2002 - A 12 S 907/00 -, juris) oder wegen der Gefahr einer erneuten Traumatisierung (vgl. dazu VG Sigmaringen, Urteil vom 25.09.2001 - A 4 K 11142/00 -, Juris; Treiber, Fallgruppen traumatisierter Flüchtlinge im Asylverfahren, in: Bundesamt für die Anerkennung ausländi-

scher Flüchtlinge (Hrsg.), Traumatisierte Flüchtlinge, 2. Aufl. 2001, S.15 ff., 30 f.) wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze, den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen, insbesondere der ausführlichen Stellungnahme von . . . , Refugio, vom 26.08.2007 und den aktuellen Erkenntnismitteln sowie den Angaben der Klägerin selbst und des Eindrucks, den sie in der Verhandlung gemacht hat, ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Aserbaidschan eine erhebliche - hier sogar eine extreme - konkrete Gefahr für Leib und Leben im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz AufenthG drohen würde.

Bereits seit Jahren wird bei der Klägerin eine schwere psychische Erkrankungen diagnostiziert. Zwar dürfte es sich dabei nicht - jedenfalls nicht mehr - um eine posttraumatische Belastungsstörung handeln, wie dies zunächst von dem die Klägerin behandelnden Arzt . . . diagnostiziert wurde. Bei ihr besteht aber jedenfalls eine gravierende psychische Erkrankung. Nach der überzeugend und nachvollziehbar begründeten ärztlichen Stellungnahme von . . . leidet sie an einer „mittelgradigen länger anhaltende depressiven Episode mit vorwiegend ängstlich-depressiver Symptomatik und einer narzisstischen Störung auf dem Boden multipler seelischer Belastungen, narzisstischer Verletzung und traumatischer Gewalterlebnisse im Krieg und im persönlichen Umfeld“. Die Klägerin, die seit November 2006 regelmäßig zu therapeutischen Gesprächen komme, bedürfe mit Sicherheit weiterer psychotherapeutischer Behandlung. Eine medikamentöse Therapie könne unterstützend, aber nicht heilend wirken.

Das Gericht ist außerdem zur Überzeugung gelangt, dass die Klägerin bei einer Rückkehr eine erhebliche Verschlechterung ihres Gesundheitszustands zu erwarten hätte. Zunächst ist den aktuellen Erkenntnismitteln zu entnehmen, dass eine erfolgversprechende Behandlung ihrer Krankheit in Aserbaidschan bereits allein aufgrund der - jedenfalls für Mittellose - schlechten Versorgungslage kaum möglich sein dürfte. Das Auswärtige Amt weist in seinem Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Aserbaidschan vom 07.05.2007 darauf hin, dass sich das Gesundheitssystem in einem schlechten Zustand befinde. Krankenhäuser befänden sich in erster Linie in Baku. Dies gelte ebenfalls für Spezialkliniken wie Kinderkrankenhäuser und psychiatrische Einrichtungen. Die gesundheitliche Versorgung außerhalb der größeren Städte beschränke sich in der Regel auf eine ambulante Versorgung. Es existiere kein funktionierendes staatliches

Krankenversicherungssystem; eine kostenlose medizinische Versorgung bestehe nur noch formell. Mittellose Patienten würden minimal versorgt, dann aber nach einigen Tagen „auf eigenen Wunsch entlassen“, wenn sie die Behandlungskosten nicht aufbringen könnten. Neben der staatlichen Gesundheitsversorgung bilde sich derzeit ein privater medizinischer Sektor heraus, der gegen Barzahlung medizinische Leistungen auf annähernd europäischem Stand anbiete. Der größte Teil der Bevölkerung könne sich jedoch eine solche medizinische Versorgung nicht leisten. Die Probleme im Gesundheitssektor werden in einem Gutachten der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 08.06.2006 noch dramatischer geschildert. Selbst wenn man trotzdem davon ausginge, dass die Klägerin - die bei einer Rückkehr auf sich allein gestellt wäre - auch im Hinblick auf ihre psychische Erkrankung ärztlich versorgt würde, spricht alles dafür, dass es sich allenfalls um eine „Grundversorgung“, etwa mit Medikamenten handeln würde. Vor allem ist nach den überzeugenden Ausführungen in der ärztlichen Stellungnahme vom 26.08.2007 davon auszugehen, dass sich die gesundheitliche Situation der Klägerin bei einer Rückkehr Aserbaidschan ohnehin gravierend verschlechtern würde. Eine zwangsweise Rückkehr nach Aserbaidschan würde danach ihre Ängste und Befürchtungen, die sie zur Flucht gezwungen hätten, wieder „reaktualisieren“. Damit kämen zu der jetzt schon erheblichen Vulnerabilität zusätzliche psychische Belastungen hinzu, die sie aus medizinisch-therapeutischer Sicht psychisch überfordern würden. Unter diesen und den anderen gegebenen Voraussetzungen könne eine erfolgreiche Behandlung im Herkunftsland kaum begonnen und durchgeführt werden. Bei ihren jetzigen psychischen Voraussetzungen und Vorschädigungen würde sie kaum in der Lage sein, ohne Fremdhilfe ihren Alltag zu bewältigen. Ihr psychisches Leiden würde sich verstärken, die alte mögliche traumatische Symptomatik würde wieder aktualisiert werden. Es bestünde die Gefahr einer schweren psychischen Krise. Eine solche Verschlechterung könne sie in eine Situation bringen, in der sie keinen Ausweg mehr sähe. Es wäre zu befürchten, dass dann die Suizidgedanken zunehmen und eine reale Gefahr für eine solche Handlung bestehen könnte. Selbst wenn dieses Szenario nicht eintreten würde, könnte sich der vorhandene psychische Prozess verselbstständigen und einer schweren irreversiblen Persönlichkeitsveränderung den Weg ebnen.

Vor diesem Hintergrund ist den Fragen, ob die Klägerin sich in Berg-Karabach mit Erfolg psychiatrisch behandeln lassen könnte (vgl. dazu aber Botschaft der BRD Eriwan an VG Düsseldorf vom 14.03.2007, wonach eine angemessene Behandlung nicht immer und bei suizidalen Tendenzen wegen nicht ausreichender Betreuung nicht möglich sei) – wovon im Asylverfahren ausgegangen worden ist – und ob ihr als aserbaidschanische Staat-

sangehörige, deren Vater ebenfalls aserbaidjanischer Staatsangehöriger war, eine Rückkehr dorthin überhaupt möglich (vgl. dazu Bayer. VGH, Beschluss vom 21.02.2007, AuAS 2007, 138, Urteil vom 20.02.2006 - 9 B 02.31748 - und nachfolgend BVerwG, Beschluss vom 22.03.2007 - 1 B 97/06 -, juris) und unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Erlebnisse zumutbar wäre, nicht weiter nachzugehen. Denn es leuchtet ein, dass eine Rückkehr nach Berg-Karabach in Anbetracht der der Klägerin dort widerfahrenen, für sie besonders traumatischen Kriegserlebnisse, wie sie in der ärztlichen Stellungnahme vom 26.08.2007 anschaulich und glaubhaft wiedergegeben werden, für diese subjektiv nicht in Betracht kommt und abgesehen davon aller Voraussicht nach erst recht zu einer gravierenden Verschlimmerung ihrer psychischen Krankheit führen würde.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Klägerin selbst dann einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hätte, wenn die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG nicht vorlägen. Zwar hätte das Bundesamt in diesem Fall nach Ermessen zu entscheiden, ob ein weiteres Verfahren durchgeführt und das Abschiebungshindernis bzw. -verbot auch festgestellt wird. Dieses Ermessen ist jedoch zugunsten des Ausländers auf Null reduziert, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung einer extremen individuellen Gefahrensituation ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.10.2004, NVwZ 2005, 462, m.w.N.). Das ist hier der Fall. Denn das Gericht ist unter Berücksichtigung der Erkenntnisse zur Gesundheitsversorgung in Aserbaidjan und zur Erkrankung der Klägerin, insbesondere den Angaben des sie behandelnden Arztes Ernst-Ludwig Iskenius zur Schwere der bei ihr vorliegenden psychischen Erkrankung und den Prognosen für den Fall einer Rückkehr nach Aserbaidjan zur Überzeugung gelangt, dass hier von einer Gefährdung mit dieser besonderen Intensität auszugehen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 Satz 1 VwGO sowie § 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder